**Vorwort zu diesem Vertrag**[[1]](#footnote-1)

Herzlich Willkommen an der Berufsakademie Melle. Sie haben sich für die Qualifizierung im dualen, praxisintegrierten Studiengang mit der Berufsbezeichnung

Bachelor of Engineering

Studiengang Ingenieurwesen - Studienrichtung - Holz- und Möbeltechnik -

## entschieden.

Modell „HMT 2+3=4“

Als Student beginnen Sie in diesem Qualifizierungsmodell mit einer zweijährigen Ausbildung zum Tischler bzw. Holzmechaniker. Im ersten Jahr der Qualifizierung lernen Sie an der BA Melle unter anderem die ersten acht Lernfelder des Rahmenlehrplans für Berufsschulen. Zudem bereiten wir Sie auf Ihr Bachelor-Studium vor, welches mit dem zweiten Qualifizierungsjahr, parallel zu Ihrer Ausbildung beginnt. Am Ende des zweiten Jahres legen Sie als externer Prüfling vor dem Prüfungsausschuss einer Tischler/Schreiner-Innung Ihre Gesellenprüfung ab. Die Holzmechaniker legen parallel ihre Facharbeiterprüfung vor der Prüfungskommission der zuständigen IHK ab. Nun ist die Doppelbe-lastung Ausbildung und Studium vorüber. In den folgenden zwei Jahren, dem dritten und vierten Jahr der Qualifizierung, studieren Sie nun weiter zum Bachelor of Engineering. Am Ende des vierten Qualifizierungsjahres erhalten Sie, vorausgesetzt Sie haben alle Module erfolgreich bestanden, die
Bachelor-Urkunde. Die Formel,

**2 Jahre Erstausbildung + 3Jahre Bachelorstudium = 4 Jahre Qualifizierung**

kann für Sie zum Erfolg und zum Einstieg in eine berufliche Karriere werden.

Nächste Schritte

Sie haben Ihr Modell gefunden. Als Praxispartner und Studieninteressierte/r schließen Sie nun gemeinsam die beiden notwendigen Verträge ab. Neben diesem Qualifizierungsvertrag (Trialer Vertrag) ist dies der Studienvertrag des jeweiligen Modells. Diese Musterverträge finden Sie im Download-Center auf unserer Homepage. Im Anhang zum Qualifizierungsvertrag finden Sie in der Merkliste die von Ihnen als StudentIn und die von Ihnen als Praxispartner erforderlichen Unterlagen für die Zulassung zum Studium an der BA Melle. Bitte reichen Sie diese gemeinsam mit den beiden Verträgen ein. Vielen Dank!

**Ausbildungs- und Studienvertrag**

im Rahmen des dualen Studiums zum

**„Bachelor of Engineering“** im Studiengang **Ingenieurwesen –
Studienrichtung „Holz- und Möbeltechnik“**

kombiniert mit der dualen Ausbildung im Ausbildungsberuf

**Tischler/Tischlerin\* oder Holzmechaniker/ Holzmechanikerin**\*

nach dem Modell 2+3=4 der Berufsakademie Melle

Zwischen dem in der Handwerksrolle der Handwerkskammer \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ eingetragenen Betrieb\*

Zwischen dem von der IHK \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ anerkannten Ausbildungsbetrieb\*

Name und Rechtsform \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ansprechpartner \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

- im nachfolgenden Praxispartner [[2]](#footnote-2) genannt –

und dem/der im Rahmen der Berufsakademie Melle zu qualifizierenden Studenten/Studentin

Name, Vorname \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

- im folgenden Student[[3]](#footnote-3) genannt -

wird der folgende Vertrag nach der Praxisordnung der Berufsakademie Melle (BA Melle) geschlossen:

**O Vorbemerkung**

Diese Qualifizierung beinhaltet eine duale Ausbildung in dem oben genannten anerkannten Ausbildungsberuf. Die Ausbildung endet nach 2 Jahren mit der externen Prüfung vor der zuständigen Kammer. Zudem beinhaltet diese Qualifizierung das duale Studium zum Bachelor of Engineering. Das Studium beginnt im 2. Jahr der Qualifizierung und endet nach 3 Jahren. Das 2. Ausbildungsjahr und das 1. Studienjahr sind identisch.

**1 Dauer der Qualifizierung**

Der Student wird in der Zeit vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_bis zum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ qualifiziert.

(1) Die reguläre Ausbildungszeit beträgt 2 Jahre.

Die duale Ausbildung beginnt am 1. August \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_und endet mit Bestehen der Abschlussprüfung voraussichtlich im Jahre \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

(2) Die reguläre Studienzeit beträgt drei Jahre.

Das duale Studium beginnt am 1. August \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ und endet am 31. Juli\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ .

(3) Die betriebliche Ausbildungszeit umfasst verschiedene Blockphasen und ist gemäß der
Blockplanung 2+3=4 gegliedert (Erhältlich unter www.ba-melle.de/service/download/...).

**2 Wöchentliche Ausbildungszeit**

Die regelmäßige wöchentliche praktische Studienzeit beträgt beim Praxispartner \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Stunden.

**3 Ausbildungsstätte**

Die praktischen Ausbildungs-/Studienabschnitte werden am oben genannten Ort des Praxispartners durchgeführt. Die Firma behält sich eine Versetzung an andere Betriebsstätten und -orte vor, soweit dies zur Erreichung des Qualifizierungszieles erforderlich ist.

**4 Vergütung**

Die Vergütung[[4]](#footnote-4) des Studenten beträgt im 1. Ausbildungsjahr \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro

 im 2. Ausbildungsjahr/ im 1. Studienjahr \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro

 im 2. Studienjahr \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro

 im 3. Studienjahr \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro.

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt.

**5 Ausbildungsgebühren**

Die monatlichen Studiengebühren übernimmt das Unternehmen vollständig. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung der BA Melle. Aktuell betragen die monatlichen Gebühren für diese Qualifizierung \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro. Das Unternehmen bezahlt die Gebühren 4 Jahre lang.

**6 Urlaub**

Der Student hat Anspruch auf Urlaub[[5]](#footnote-5) in Höhe von

\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Werk\*- / Arbeitstagen\* im 1. Jahr (5 Monate) \_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Werk\*- / Arbeitstagen\* im 2 Jahr (12 Monate) \_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Werk\*- / Arbeitstagen\* im 3. Jahr (12 Monate) \_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Werk\*- / Arbeitstagen\* im 4. Jahr (12 Monate) \_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Werk\*- / Arbeitstagen\* im 5. Jahr (7 Monate) \_\_\_\_\_\_\_\_\_

**7 Prüfungen**

**7.1 Zwischenprüfung**

(1) Nach dem ersten Ausbildungsjahr findet eine Zwischenprüfung statt. Sie besteht aus einem
betrieblichen Teil und einem theoretischen Teil. Beide Teile werden je zur Hälfte gewichtet.

(2) Die Zwischenprüfung stellt das Leistungsvermögen des Studenten nach einem Jahr fest. Besteht der Auszubildende jeden Prüfungsteil (Theorie und Praxis) mit der Note von mind. 2,5 wechselt er in das Studium und absolviert somit das Modell 2+3=4. Bei einer Leistung schlechter als 2,5 entscheidet sodann der Praxispartner nach Anhörung der BA Melle, ob der Student das erste Ausbildungsjahr wiederholt (2+3=5) oder aus diesem Vertrag ausscheidet. Dem Praxispartner und dem Auszubildenden steht es frei, die Ausbildung zum Tischler/Holzmechaniker (ohne Kombination mit einem Studium an der Berufsakademie Melle) fortzusetzen. Dazu ist ein Ausbildungsvertrag nach BBiG abzuschließen. Ein Anspruch des Studenten auf die Fortsetzung des Modells 2+3=4 oder 2+3=5 besteht nicht.

(3) Der Wechsel in eine andere Schulform ist im Modell 2+3=5 nicht vorgesehen. Punkt 8 dieses
Vertrages bleibt unberührt.

**7.2. Gesellenprüfung\*/ Facharbeiterprüfung\***

(1) Hat der Student seine Pflichten zur Qualifizierung erfüllt, meldet er sich als externer Prüfling zur Abschlussprüfung an. Über die Zulassung zur Abschlussprüfung im oben genannten Ausbildungsberuf entscheidet der zuständige Abschlussprüfungsausschuss der oben genannten Kammer.

(2) Besteht der Student die Prüfung nicht, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf sein
Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung.

(3) Besteht der Student die Wiederholungsprüfung nicht, so endet das Vertragsverhältnis mit dem Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung.

(4) Teilt der Student schriftlich mit, dass er/sie das Studium aufgegeben hat, so kann das Ausbildungsverhältnis mit Berufsschulbesuch fortgesetzt werden.

**8. Beendigung des Studienvertrages**

(1) Die Probezeit beträgt 5 Monate.

(2) Der Vertrag kann mit dem Bestehen der Abschlussprüfung in dem oben genannten Ausbildungsberuf vorzeitig von beiden Vertragsparteien beendet werden. Die schriftliche Kündigung wird bis zum 31.7. mit einer
Kündigungsfrist von 4 Wochen ausgesprochen. Finden Prüfungsleistungen der Gesellen-/ Facharbeiterprüfung nach dem 31.07. statt, verlängert sich die Kündigungsfrist bis die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Es gilt Punkt 7 Absatz (2) und (3) dieses Vertrages.

(3) Gründe für die Beendigung des Studienvertrages sind unter anderem der fehlende Nachweis, dass der
Student ein bis zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäßes Studium absolviert hat.

(3) Die Kündigung regelt Punkt 7 in den beigefügten Erläuterungen.

**9. Ergänzende Bestimmungen**

(1) Eine Übernahme nach erfolgreichem Abschluss des Studiums bleibt einem besonderen Vertragsabschluss vorbehalten.

(2) Die untenstehenden Erläuterungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

(3) Der Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben. Der Praxispartner, der Student und die Berufsakademie Melle erhalten jeweils eine Ausfertigung.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Der Praxispartner (Stempel, Unterschrift) Der Student (Unterschrift)

Vertragserläuterungen

**1. Gegenstand des Vertrages, Studienzeit**

**1.1 Gegenstand des Vertrages**

An der BA Melle und beim Praxispartner wird zunächst eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und anschließend ein wissenschaftsbezogenes und zugleich praxisbezogenes Studium vermittelt, deren Abschlüsse den vergleichbaren berufsbefähigenden Abschlüssen an staatlichen Hochschulen gleichstehen. Gegenstand dieses Vertrages ist der Teil des Studiums, welcher nach der Praxisordnung der BA Melle dem Praxispartner obliegt. Daneben regelt der Qualifizierungsvertrag (Trialer Vertrag) den Teil der Qualifizierung, welcher das Bachelor-Studium an der BA Melle betreffen.

**1.2 Studienzeit – siehe Seite 1, Punkt 1 dieses Vertrages**

Kann das Prüfungsverfahren aus Gründen, die der Student nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Ausbildungszeit abgeschlossen werden, so verlängert sich die Ausbildungszeit entsprechend, längstens jedoch um 2 Monate.

**1.3 Nichtbestehen einer Prüfung**

Besteht der Student die Modulprüfungen des 6. oder eines Vorsemesters nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächsten Wiederholungsprüfung.

**1.4 Probezeit**

Die Probezeit beträgt drei Monate. Deren Ablauf wird durch Zeiten der Qualifizierung an der BA Melle gehemmt. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

**2. Praxispartner - siehe Seite 1, Punkt 3 dieses Vertrages**

Praxispartner sind anerkannte Betriebe der Wirtschaft. Sie sind bei der zuständigen Kammer als Ausbildungsbetriebe anerkannt.

**3. Pflichten des Praxispartners**

Der Praxispartner verpflichtet sich:

**3.1 Eignung**

dafür zu sorgen, dass er die von der BA Melle festgelegten Eignungsmerkmale erfüllt; dafür zu sorgen, dass die Überwachung der Eignung durch den zuständigen Ausschuss der BA Melle ermöglicht wird und dieser die hierfür notwendigen Auskünfte erteilt und Unterlagen vorgelegt werden sowie die Besichtigung des Praxispartners gestattet wird;

**3.2 Studienziel**

dafür zu sorgen, dass dem Studenten die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels im oben genannten Ausbildungsberuf und des Studienziels beim Praxispartner erforderlich sind; die praktischen Studienabschnitte nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Blockplanung so durchzuführen, dass das Ausbildungs- und Studienziel in der vorgesehenen Studienzeit erreicht werden kann;

**3.3 Ausbilder**

geeignete Mitarbeiter mit der Ausbildung zu beauftragen und der BA Melle zu benennen;

**3.4 Studienplan**

dem Studenten vor Beginn des Studiums den innerbetrieblichen Studienplan zur Verfügung zu stellen;

**3.5 Studienmittel**

dem Studenten kostenlos die Studienmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für das Studium in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten erforderlich sind. Dies betrifft nicht die Ausbildungs- und Studienmittel, die für die Ausbildung und das Studium an der BA Melle erforderlich sind;

**3.6 Besuch der BA Melle und Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

den Studenten zum Besuch der BA Melle und zu den im Vorlesungsplan ausgewiesenen Selbstlernphasen anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (Ziffer 3 dieses Vertrages) stattfinden;

**3.7 Studienbezogene Tätigkeiten**

dem Studenten nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Studienzweck dienen und dem Studienstand angemessen sind;

**3.8 Anmeldung bei der BA Melle**

den Studenten zum Studium an der BA Melle bei dieser anzumelden;

**3.9 Freistellung bei Prüfungen**

den Studenten für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen. Dies gilt auch für die Dauer der Bachelorthesis gemäß § 18 Abs. (6) der ATSPO der BA Melle.

**4. Pflichten des Studenten**

Der Student hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

**4.1 Lernpflicht**

die ihm im Rahmen seines Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;

**4.2 Studienveranstaltungen der BA Melle, Prüfungen und sonstigen Maßnahmen**

an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der BA Melle sowie an sonstigen Studienmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen;

**4.3 Weisungsgebundenheit**

den Weisungen zu folgen die ihm im Rahmen des Studiums vom Ausbilder und anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;

**4.4 Betriebliche Ordnung**

die für die jeweilige Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;

**4.5 Sorgfaltspflicht**

Ausbildungsmittel, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen
Arbeiten zu verwenden;

**4.6 Betriebsgeheimnisse**

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach seinem Ausscheiden Stillschweigen zu wahren;

**4.7 Benachrichtigung**

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, von Studienveranstaltungen der BA Melle oder von sonstigen Studienveranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Praxispartner und der BA Melle Nachricht zu geben und ihr bei Krankheit oder Unfall eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden. Es gelten die Fristen des Praxispartners.

**4.8 Mitteilung über Noten**

die Ausbildungsstätte über die von ihm erzielten Noten an der BA Melle nach jedem Theorieblock zu informieren.

**5. Vergütung und sonstige Leistungen**

**5.1 Vergütung** (siehe Seite 2, Punkt 4 dieses Vertrages)

**5.2 Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

Der Praxispartner trägt die Kosten für die ihr nach dem Vertrag obliegenden Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß Ziffer 2, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Studenten
anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnungen gestellt werden, in dem dieser Kosten erspart.

**5.3 Berufskleidung**

wird vom Praxispartner eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.

**5.4 Fortzahlung der Vergütung**

Dem Studenten wird die Vergütung (Punkt 4) auch gezahlt für die Zeit der Freistellung gemäß Punkt 3.6 und 3.9 bis zur Dauer von
6 Wochen, wenn er

(1) sich für die Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

(2) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Ausbildung teilnehmen kann,

(3) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Studienverhältnis zu erfüllen.

**6. Wöchentliche Ausbildungszeit und Urlaub**

**6.1 Wöchentliche Ausbildungszeit (siehe Seite 2, Punkt 2 dieses Vertrages)**

Über die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Stunden werden mit 1/100 der monatlichen Vergütung bezahlt, soweit sie vom Praxispartner veranlasst wurden.

**6.2 Urlaub (siehe Seite 2, Punkt 6 dieses Vertrages)**

Der Urlaub soll zusammenhängend erteilt werden und ist von dem Studenten in der Praxisphase (Zeit der betrieblichen Ausbildung) zu nehmen. Während des Urlaubs darf der Student keine, dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben. Im Vorlesungsplan der Theoriephase ausgewiesene Selbstlernphasen werden nicht als Urlaubstage verrechnet.

**7. Kündigung**

**7.1 Kündigung während der Probezeit**

Während der Probezeit kann das Studienverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

**7.2 Kündigungsgründe**

Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden,

(1) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,

(2) wenn der Student vom Studium an der BA Melle ausgeschlossen worden ist,

(3) von dem Studenten mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende, wenn er das Studium aufgeben oder sich für eine andere Tätigkeit ausbilden lassen will.

**7.3 Form der Kündigung**

Die Kündigung muss schriftlich, im Fall der Ziffer 7.2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

**7.4 Unwirksamkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund**

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund (7.2 lfd. Nr. (1)) ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als vier Wochen bekannt sind.

**7.5 Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung**

Wird das Studienverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Praxispartner oder der Student Schadensersatz verlangen, wenn der Andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei der Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsel der Ausbildung (Ziffer 7.2.3).

**7.6 Aufgabe des Betriebes, Wegfallen der Ausbildungseignung**

Bei Kündigung des Studienverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Praxispartner, mit Hilfe des zuständigen Organs der Berufsakademie, sich rechtzeitig um die Weiterführung des Studiums in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

**8. Zeugnis**

Der Praxispartner stellt dem Studenten bei Beendigung des Studienverhältnisses ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über die Art der erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen des Studenten, auf Verlangen des Studenten auch Angaben über Führung und Leistung.

**9. Ausschlussfristen**

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Student durch unverschuldete Umstände nicht in der Lage war, diese Frist einzuhalten.

**10. Sonstige Vereinbarungen**

**10.1 Gültigkeit der Vereinbarungen**

Die Vereinbarungen in den Ziffern 1 bis 9 sind unabdingbar.

**10.2 Nebenabreden**

Ergänzende Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und müssen zusammen mit dem Studienvertrag zur Zulassung zum Studium bei der BA Melle vorgelegt werden.

**10.3 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Vertragsparteien am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke.

1. Dieses Vorwort dient Ihnen zur Erläuterung der beiden Qualifizierungsmodelle im Bachelor-Studiengang Ingenieurwesen - Studienrichtung „Holz- und Möbeltechnik“. Bitte entfernen Sie diese Erläuterung bevor Sie diesen Vertrag unterzeichnen. Das Vorwort ist kein Vertragsbestandteil. [↑](#footnote-ref-1)
2. Die Betriebe und Wirtschaftsunternehmen in den Ingenieursstudiengängen bezeichnet die BA Melle in ihren Verträgen und Ordnungen als „Praxispartner“ [↑](#footnote-ref-2)
3. In diesem Text verwendet die BA Melle bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form Singular, um die Texte übersichtlich zu halten. Selbstverständlich gelten alle Informationen in gleicher Weise für Frauen und Männer. [↑](#footnote-ref-3)
4. Bitte orientieren Sie sich am BAföG-Höchstsatz. [↑](#footnote-ref-4)
5. Bitte orientieren Sie sich am Bundesurlaubsgesetz. Dieses sieht 24 Werktage vor. [↑](#footnote-ref-5)